

### **Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 17. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 340), geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 3. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 10 S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Bewerbung für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Universität Bielefeld erfolgt in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der festgelegten Ausschlussfrist elektronisch zu übermitteln. Erforderliche Unterlagen müssen der Universität Bielefeld vor Ablauf der Ausschlussfrist zugegangen sein. Die Universität Bielefeld bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, sowie die Form der Übermittlung und gibt dies in geeigneter Form bekannt.“

„(3) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden ausschließlich in elektronischer Form erlassen. Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Universität Bielefeld zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.“

„(4) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität Bielefeld unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“
  - b) Die Absätze 2 und 3 (alt) werden zu den Absätzen 5 und 6 (neu).
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe c werden nach „Status (Einschreibung)“ und vor „Datum“ die Wörter „Grund der Beurlaubung“ neu eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie in der beruflichen Bildung qualifizierte Personen sind für das Verfahren nach Absatz 2 nur dann antragsberechtigt, wenn sie sich zuvor an der Universität Bielefeld für das entsprechende Semester um einen Studienplatz desselben Studiengangs innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist beworben haben.“
  - b) Die Absätze 3 bis 6 (alt) werden zu den Absätzen 4 bis 7 (neu).

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2014.

Bielefeld, den 17. Februar 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer